

Die Zeitung

Anzeigen werden die Spaltenzeile oder deren Raum mit 20 Pf., solche aus 6 Spalten 15 Pf. berechnet...

Bezugspreis für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei postlicher Bestellung 2,75 M., durch den Post- u. Fernsprechamt 2 M., einmonatlich 1 M., auswärts 1,25 M., einschließlich Postgebühren...

Nr. 148.

Halle a. d. Saale, Donnerstag, den 29. März

1900.

Deutsches Reich.

Dof- und Personalnachrichten.

Ein Gläubiger in Halle a. S. hat sich entschlossen, wie ein Brauereibesitzer zu werden, nämlich die Verwaltung des Brauereibetriebes von Wabern mit der Tochter des Herzogs von Cumberland...

Der Umfang der Krankenversicherung in den Knappschaftskassen. Die Mitglieder der Knappschaftskassen sind von der Verpflichtung befreit, einer nach Maßgabe des Reichsgesetzes errichteten...

Die durchschnittliche Belegschaft der Werke betrug 1897 525,565 Mitglieder, für die 7,408,000 M. Beiträge von den Mitgliedern und 57,160,000 M. von den Arbeitgeberinnen zur Krankenversicherung erhoben wurden...

Durchschnittliche Zahl bei den Knappschaftskassen und Vereinen an 1 Mitglied als Beitrag (gemäß Angaben nach Vorschlag des Lohnes gemäß Art. 26 v. S. des Lohnes als Krankengeld bei 53,0 v. S. des Lohnes, als statutarische Dauer der Krankenunterstützung 22,2 Wochen...

Politik.

Flottenvorlage und Reichstags-Auffösung lautet die Überschrift eines Artikels der radikalen 'Deutschen Tageszeitung', womit sie den Zusammentritt der Reichstags-Budgetkommission zur Verhandlung der Flottenvorlage begrüßt...

Die Budgetkommission des Reichstags hat heute die allgemeine Vorbereitung des Flottengesetzes begonnen. Obwohl die Stimmung in vielen Kreisen des Reichstags für das Gelingen günstiger geworden ist, gibt man sich doch der Hoffnung hin, daß die Angelegenheit in bezug auf den Reichstag erledigt werden könnte...

Es ist wirklich merkwürdig, wie die Post als Organ Stumm's und die 'Welt' wiederum Wagner's, als Organ Krupp's sich um die Verschleierung der Schiffbauarbeiten bemühen.

Das ist im bisherigen Schiedensrecht nicht weitergehend, denn es ist eine in allen Volkswirtschaften herrschende Lebensregelung. In Nord und Süd wird deshalb jetzt, und zwar von den 'Dankbaren' Richtigen' und dem 'Hilfslosen', erzwungen ohne irgend welches Einverständnis miteinander, gleichzeitiger der Wortschrei gemacht, die einzelnen Mitglieder, deren Abgeordnete in der Flottenfrage als unwillig, 'Kontrollen' angesehen werden, möchten Wählerverfammlungen veranstalten und klar und unmissverständlich ihre Zustimmung zur Flottenvermehrung in Resolutionen zu erklären geben und vor allem eine beschleunigte Entscheidung fordern.

Wie sollen, daß die Regierung wesentliche Abänderungs-Vorschläge, abgesehen von dem einer Herabsetzung der Aus-

führung des Flottenplanes am 10. Jahre statt am 20. glatt ablehnen und namentlich an der vorläufigen Organisations- der Schiffsflotte nicht abhandeln lassen...

Der 'Goethebund' hat es den Fremden selber Lager angefallen. Die Ultraromantiker und die ewangelischen Heiden reichen sich brüderlich die diebere Rechte und schimpfen mit dem ganzen Volkstrug ihrer ausgebeuteten Leidenen auf den Goethebund...

Um so mehr hat es uns sehr, daß die wenigen wirklichen Wähler dort haben verziehen lassen, einer unklarerer Sache als Plänen zu dienen und sie so in den Augen mancher Leute auf eine Höhe zu heben, wo sie nicht hingehört und sich deshalb auch nicht zu halten vermögen...

Die 'Welt', das das sozialdemokratische Organ des Ministeriums des Innern, schlägt einen Vorschlag über die Verhandlungen der Abgeordnetenbundes betreffs der inneren Kolonisation mit dem Sobe:

Der Freistimm will in der preussischen Agrar-Gesetzgebung die 'Wirtschaft der Reaktion' erwidern; in Wirklichkeit aber dient diese Vorarbeit der Allgemehrschicht, während die 'Wirtschaft der Reaktion' nicht den Bestreben der mobilen Kapitalis zu gut kommt.

Die freistimmigen Vordrängen auf die 'Bargeldfreiheit' müssen stets dem Bedachte politische Treiberei ausgelegt sein, denn in der Vermögensfrage Einleitungen geht sich durch die freistimmigen Einleitungen der Gewalts hinüber, daß die Macht des Staatstextens 'brechen' müßte.

Herr v. Miquel will allerdings das Gegenteil. Er bemüht sich fortwährend und mit großem Eifer, um die Macht des Staatstextens zu halten und zu vergrößern. Aber am Ende steht, das wird die Zukunft zeigen.

Verwaltungsstatistik.

In 43 Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern haben amtliche Erhebungen über die Wirkungen des Durchschnittsprinzips auf die kommunalen Wahlen stattgefunden. Ueber das Ergebnis dieser Ermittlungen berichten die folgenden 'Verl. Vol. Blätter':

Die Ergebnisse wählten zu dem Schlusse, daß, wenn man das Kommunalwahlrecht auf die gewöhnlichen Wahlen der unteren Gemeinden nicht der Gefahr einer Demokratisierung aussetzen will, eine wirksame Korrektur zu dem einseitigen Durchschnittsprinzips ermöglicht werden muß.

Ja, ja, die 'Gefahr einer Demokratisierung'! Wenn diese furchtbare Gefahr den Herrn Minister des Innern und seine Räthe nur noch ein wenig mehr zu denken gäbe!

Für die Beurteilung des preussischen Gesetzentwurfs über die Baarenkaufsteuer sind gewisse Vorzüge interessant, welche die amertikanische Gesetzgebung auf diesem Gebiete gestattet hat. In zwei amerkanischen Staaten, Illinois und Missouri, war eine besondere Besteuerung der Baarenkaufsteuer eingeführt worden. Das Gesetz von Missouri bestimmte eine Unterzahl der Baaren in 13 Gruppen; der Handel mit mehr als einer Gruppe wurde mit einer Steuer zwischen 300 und 500 Dollars für jede einzelne Gruppe, je nach dem Umfange des Geschäfts, belegt; das Gesetz sollte nur auf Städte von 50,000 und mehr Einwohnern Anwendung finden.

Das Obergericht behauptet es als unrichtig, daß die Steuer einen gewerblichen Charakter habe. Das Gesetz geht nicht darauf aus, irgend ein öffentliches Interesse zu schützen oder gegen irgend ein öffentliches Unrecht Vorkehrung zu treffen. Ein Zweck sei nur, einem Theil der Handelstreibenden zuzuleide das jedem zuleidende Recht zu beschneiden, Handel zu treiben.

Es liegt auch ein Verbot gegen das Staatsbankrottgesetz dahinter, was, daß die verfassungsmäßigen Vorrichtungen über Steuerlegung verstoßen würden, vor allem aber sei das Gesetz ungültig, weil es gewisse Bürger ihres Eigentums ohne gehörige Entschädigung beraube. Dies sei zweifellos der Fall, wenn, wie vorstehend, eine besondere Besteuerung der Klasse für gewerbliche Beschäftigungen oder Büden anberaube werde, die nicht der ganzen Klasse oder der Allgemeinheit auferlegt würden. Die Gesetzgebung habe das Recht, Steuern vorzuschreiben, gleichviel wie dringend sich dieselben erweisen möchten, aber sie dürfe nicht besondere Klassen von Steuerpflichtigen für bestimmte Steuern schaffen, auf welche das betreffende Gesetzgesetz allein angewandt werden sollte.

Das Obergericht hat nun die verfassungsmäßigen Gründe des Baarenkaufsteuergesetzes dieses Staats für nichtig erklärt. Zu Freuden haben bekanntlich weder die ordentlichen Gerichte, noch die Verwaltungsbehörden die Gesetzmäßigkeit eines gehörig publizierten Gesetzes zu prüfen.

In Karlsruhe tritt am nächsten Sonntag der holländische Handelskongress an einer Sitzung zusammen. Als erster Gegenstand steht die Annahme der Reglements zur Verhandlung. Es wird auch der Bericht des holländischen Handelskongresses, welcher die Förderung des ausländischen Handels, die Korrespondenz Handelskammer wird für eine Verhandlung der Reglements und gegen ein Verbot der Einfuhr des ausländischen Handels stimmen.

Schluß und Anst.

Aus Straßburg i. P. wird gemeldet: Die Verhandlungen zwischen der deutschen Regierung und der italienischen Regierung über die Errichtung einer (all)gemeinlichen Bahn...

fakt an der Straßburger Universität werden demnach wieder aufgenommen. Die 'Vol. Kor.' behauptet, mit dieser Maßnahme sei neuerlich Hr. v. G. Erziehung betraut, dessen Zukunft in Rom unmittelbar bevorsteht.

Verwaltung und Rechtspflege.

Die Militärärzte sind um eine neue Kategorie vergrößert, nämlich um die - pensionierten Marine-Ingenieure. Alle mit dem 'Militär-Journal' entworfenem Antrag dem dortigen Minister, eine Reglementsergänzung zu bezwecke die größeren Städte bei etwaigen Notfällen als technische Ingenieure auf die Anstellung pensionierter Marine-Ingenieure bewiesen werden. Auch unter kommunal-technisch Zukunft liegt fast auf dem Wasser.

Das herzogliche großherzogliche Staatsministerium hat in einem an die Gymnasialdirektoren der Provinz gerichteten Erlaß seinen lebhaften Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß der Landtag die vorgeschlagenen Beschlüsse der Erhebungen für die Gymnasiallehrer nicht beschließen hat; man erwarte aber trotzdem, daß die Lehrer in ihrem bedauerlichen Mangel nicht nachlassen.

Parlamentarisch.

Die dreizehnte Kommission des Abgeordnetenhauses nahm in zweiter Lesung in der Plenarsitzung am 27. März 1899 5 Stimmen den Gesetzentwurf betreffend die Bildung der Wahlbezirke abteilungen bei den Gemeindevahlen an.

Der am holländische Landtag nahm am Dienstag auch in dritter Lesung den Gesetzentwurf hinsichtlich der Errichtung einer Handelskammer an und überließ mehreren Abgeordneten eingebrachten Antrag, eine Verweigerung der den Stellen gewöhnlichen Kaufleute an dem von jährlich 100,000 M. den jetzigen Verhältnissen entsprechend vorzunehmen und dem Landtag zur Mitwirkung bei der Feststellung der zu leistenden Grundstücke eine Vorlage zu machen, nach längerer Debatte der Staatskommission zur Vorbereitung des Gesetzes.

Der Landtag des Herzogthums Sachsen-Altenburg ist eine Vorlage zugunsten der Errichtung einer Handelskammer für das Herzogthum mit dem Sitz in der Stadt Altenburg.

Deutscher Reichstag.

(Vericht der Saale-Blg.)

178. Sitzung vom 28. März, 1 Uhr.

Das Haus ist schwach besetzt. Am Bundesratsstische: Graf Bobadovsky, v. Gohler. Auf der Tagesordnung steht die dritte Lesung des Staats-Vertrages zum Fortschritt beim Etat des Reichsanstalts des Innern.

Die hierzu vorliegende Resolution betr. die Revision der Bestimmungen über die Wahl- und Kassenkreise wird auf Vorschlag der Abg. Werner (Unst.) und Diembock (Unst.) von der Tagesordnung abgehoben.

Der Etat des Innern wird im übrigen ohne Debatte erledigt. Herr Müller (Unst.) kommt Hr. Dr. v. Jaagelohs auf die Resolution zurück betr. den Gottesdienst und die Rechte für politische Redner.

Rechtsminister v. Gohler bemerkt, daß in dieser Angelegenheit keine Verweigerung vorfindende und er mit dem Selbstverpflichten seiner Majestät die nötigen Anordnungen unterbreiten werde.

Abg. Dr. Pankratz (Unst.) Die Ausführungen des Herrn Kriegsministers bei der zweiten Lesung über die Zukunft der deutschen Festungen seien sehr bemerkenswert. Der Fall der Festung Metz werde nicht in Betracht kommen. Er wolle sich für Spandau um Unterstützung der Art.

Kriegsminister v. Gohler: Es unterliege keinem Zweifel, daß die jetzigen Festungen in Spandau unzulänglich seien. Es wolle sich über die Errichtung von Festungen in den nächsten Jahren in Betrachtung zu treten.

Abg. Pankratz: Ich über die militärische Besetzung von Festungen in denen sozialdemokratische Versammlungen stattfinden oder sozialdemokratische Wähler auflegen.

Kriegsminister v. Gohler: Er halte es durchaus für richtig, daß die Festungen nicht in Wäldern verbergt, in denen sozialdemokratische Versammlungen abgehalten werden.

Abg. Pankratz: Solche Anordnungen werden ein Schlag ins Wasser werfen.

Kriegsminister v. Gohler: Ich jetzt haben diese Verbote ihren Zweck erfüllt.

Herr Postminister (Unst. Berga) wünscht, daß der Antrag der Festung für welche 20 Millionen gefordert werden nicht auf einmal vorgenommen werden. Die Festungsmassnahmen, namentlich in kleineren Städten, seien ein hervorragender Standpunkt. Die Gelder für das Niederreihen seien nicht weggenommen.

Kriegsminister v. Gohler: Er sei in den meisten Punkten mit dem Herrn Redner einverstanden. Die Festungsmassnahmen seien den dortigen geflohenen Gebieten große Vorteile gebracht. Jetzt können die Städte gut ausgebaut werden. Köln und Straßburg seien darin als Muster vorzuziehen.

Abg. Dr. Müller-Sagan (Unst. Wp.) Die Fortreibungen für Festungsbauten seien in den letzten Jahren in einer Art und Weise geschahen, daß Herr Gohler mit seiner Warnung vollkommen recht hatte.

Der Militäreret hat damit erledigt. Beim Marinestat kommt Abg. Richter auf die Resolution von Intendanten und anderen Beamten zu sprechen. Wenn die Budgetkommission solche Resolutionen nicht mehr erheben wollte, wie sie beschließen habe, müßten sie der Petitionskommission überweisen werden.

Abg. Dr. Pankratz bemerkt als Vorbringer der Budgetkommission, daß diese Resolutionen von Beamten nach der allgemeinen Geschäftsverteilung sehr zurückgestellt werden. Die Beamten würden sich nicht an den Entscheidungen an ihre vorgelagerte Bedörfe wenden.

Abg. Singer (Unst.): Das Reichsrecht der Beamten solle und dürfe in keiner Weise eingeschränkt werden, die Erörterung in der Budgetkommission ging nur von sachlichen Gesichtspunkten aus. Mit Verweigerung der Resolutionen an die Petitionskommission sei es nicht einverstanden. Präsident von Graf v. Helldorf: Er sei der Ansicht, daß solche

Beamtentestimonien um Gehaltsbefreiungen von der Budgetkommission gebeten. Es sei nun vereinbart worden, Bezeichnungen einzelner Beamten an die Revisionskommission zu verweisen, von anderen Revisionsberichten die Bezeichnungen zu entfernen. Damit soll die Revisionskommission nicht in die Irre geführt werden.

**Abg. Dr. Dertel** (L.) kommt auf einen Schriftwechsel zwischen der Landwirthschaftskammer für Schleswig-Holstein und dem Reichsanwaltschaftsamt über die Verwendung amtlicher Briefmarken zu sprechen. Das Amtswortverbot der Landwirthschaftskammer habe auf die Landwirthschaft sehr verhängnisvoll gewirkt, man solle in Deutschland die ausföhrlichen Briefe nur mit deutschen Briefen versehen. Es möge die Landwirthschaftskammer, in dem Augenblick, wo das Briefmarkenverbot der Zölle rübe, und die Briefmarkenverbot nicht doch noch Geleis werden, dieser wichtigen Frage ihr Wohlwollen zuwenden.

**Staatssekretär Fritsch** Die Marineverwaltung ist im allgemeinen sehr gut, nur Ausrüstung des Flottenstandes zu verbessern. Gemischten Flotten werden nur aus Deutschland genommen. Die ganze Frage der Flottenbau ist allerdings für die Marineverwaltung ihre Bedeutung verloren, da die Schiffe fast ausschließlich mit fremdem Holzwerk versehen werden. Anders liegt die Sache für die Schiffe, die im Auslande gebaut werden. Die meisten dieser Schiffe sind in den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten gebaut worden, was sehr zu beklagen ist. Die Schiffe sind nicht nur in der Bauart, sondern auch in der Ausrüstung sehr verschieden. In diesem Sinne ist die Selbstverwaltung können wir nicht rüthen, wir können den Schiffen hier keine Vorschriften machen. Man ist überhaupt bisher nicht vorgekommen. Sollte der Verbrauch von fremdem Holz in Deutschland aus irgend einem Grunde befristet werden, oder sollte sich herausstellen, daß dieses fremde Holz gesundheitsschädlich ist, so müßte es natürlich auch für die Marineverwaltung darauf verzichtet werden. Bisher aber lag für sie kein Grund vor, einzusetzen vor.

**Abg. Dr. Dertel** (L.) Die Militär- und Marineverwaltung habe die gründlichste Verwaltung, nur in Woffstoffen ausländische Produkte zu verwenden. Die meisten Marine-Verkaufsstellen sind sehr anständig, nur, diese sind die von den Beamten eingehalten. Die Marineverwaltung müßte es eben so machen. Damit schließt diese Diskussion. Der Marine-Chef wird, weil.

**Abg. Dr. Dertel** (L.) Die Militär- und Marineverwaltung habe die gründlichste Verwaltung, nur in Woffstoffen ausländische Produkte zu verwenden. Die meisten Marine-Verkaufsstellen sind sehr anständig, nur, diese sind die von den Beamten eingehalten. Die Marineverwaltung müßte es eben so machen. Damit schließt diese Diskussion. Der Marine-Chef wird, weil.

**Abg. Dr. Dertel** (L.) Die Militär- und Marineverwaltung habe die gründlichste Verwaltung, nur in Woffstoffen ausländische Produkte zu verwenden. Die meisten Marine-Verkaufsstellen sind sehr anständig, nur, diese sind die von den Beamten eingehalten. Die Marineverwaltung müßte es eben so machen. Damit schließt diese Diskussion. Der Marine-Chef wird, weil.

**Abg. Dr. Dertel** (L.) Die Militär- und Marineverwaltung habe die gründlichste Verwaltung, nur in Woffstoffen ausländische Produkte zu verwenden. Die meisten Marine-Verkaufsstellen sind sehr anständig, nur, diese sind die von den Beamten eingehalten. Die Marineverwaltung müßte es eben so machen. Damit schließt diese Diskussion. Der Marine-Chef wird, weil.

**Abg. Dr. Dertel** (L.) Die Militär- und Marineverwaltung habe die gründlichste Verwaltung, nur in Woffstoffen ausländische Produkte zu verwenden. Die meisten Marine-Verkaufsstellen sind sehr anständig, nur, diese sind die von den Beamten eingehalten. Die Marineverwaltung müßte es eben so machen. Damit schließt diese Diskussion. Der Marine-Chef wird, weil.

**Abg. Dr. Dertel** (L.) Die Militär- und Marineverwaltung habe die gründlichste Verwaltung, nur in Woffstoffen ausländische Produkte zu verwenden. Die meisten Marine-Verkaufsstellen sind sehr anständig, nur, diese sind die von den Beamten eingehalten. Die Marineverwaltung müßte es eben so machen. Damit schließt diese Diskussion. Der Marine-Chef wird, weil.

**Abg. Dr. Dertel** (L.) Die Militär- und Marineverwaltung habe die gründlichste Verwaltung, nur in Woffstoffen ausländische Produkte zu verwenden. Die meisten Marine-Verkaufsstellen sind sehr anständig, nur, diese sind die von den Beamten eingehalten. Die Marineverwaltung müßte es eben so machen. Damit schließt diese Diskussion. Der Marine-Chef wird, weil.

**Abg. Dr. Dertel** (L.) Die Militär- und Marineverwaltung habe die gründlichste Verwaltung, nur in Woffstoffen ausländische Produkte zu verwenden. Die meisten Marine-Verkaufsstellen sind sehr anständig, nur, diese sind die von den Beamten eingehalten. Die Marineverwaltung müßte es eben so machen. Damit schließt diese Diskussion. Der Marine-Chef wird, weil.

**Abg. Dr. Dertel** (L.) Die Militär- und Marineverwaltung habe die gründlichste Verwaltung, nur in Woffstoffen ausländische Produkte zu verwenden. Die meisten Marine-Verkaufsstellen sind sehr anständig, nur, diese sind die von den Beamten eingehalten. Die Marineverwaltung müßte es eben so machen. Damit schließt diese Diskussion. Der Marine-Chef wird, weil.

**Abg. Dr. Dertel** (L.) Die Militär- und Marineverwaltung habe die gründlichste Verwaltung, nur in Woffstoffen ausländische Produkte zu verwenden. Die meisten Marine-Verkaufsstellen sind sehr anständig, nur, diese sind die von den Beamten eingehalten. Die Marineverwaltung müßte es eben so machen. Damit schließt diese Diskussion. Der Marine-Chef wird, weil.

**Abg. Dr. Dertel** (L.) Die Militär- und Marineverwaltung habe die gründlichste Verwaltung, nur in Woffstoffen ausländische Produkte zu verwenden. Die meisten Marine-Verkaufsstellen sind sehr anständig, nur, diese sind die von den Beamten eingehalten. Die Marineverwaltung müßte es eben so machen. Damit schließt diese Diskussion. Der Marine-Chef wird, weil.

ber Landwirthschaft seien nicht maßgebend für den Deutschen Reichstag.

**Abg. Graf König** (L.) Er behaupte, heute nicht mehr für die Freischreibung des Schlesinger Strafanlagers eintreten zu können.

**Abg. Graf Hinstorf** beantragt die Erklärung des Staatssekretärs. Persönlich bemerkt **Abg. Dr. Dertel**, daß er zwar seinen Namen und seinen Ort beziehe, daß er nicht mehr Schreiber sei als Herr Richter, aber nicht fruchtbar Schreiber sei.

**Präsident Graf Vallaschew** trägt die Bemerkung. Der Etat der Röhle und Verbrauchsstellen sei somit erledigt. Der Rest des Etats wird debattirt erledigt, dann wird das Gesetzbuch angenommen und der Etat im Ganzen.

Die in der zweiten Lesung beschlossenen Resolutionen werden dreizehn angenommen, darunter diejenigen auf Erhöhung des Lotteriesatzes von 10 auf 20 Pro, auf Aufhebung der billigen Kolonialtarife. Eine Reihe von Resolutionen zum Etat wird debattirt erledigt. Das Gesetz betr. die Verwendung überschüssiger Reichseinkommen wird in dritter Lesung angenommen.

**Präsident Graf Vallaschew** wünscht den Abgeordneten ein frohes Osterfest und eine gute Erholung.

**Abg. Graf König** (L.) Der Reichstag hat die Angelegenheit des Reiches mit Österreich-Ungarn, betr. den Schutz des Urheberrechts. Gesetz zur Welterfüllung gemeinschaftlicher Krantheiten.

**Abg. Graf König** (L.) Der Reichstag hat die Angelegenheit des Reiches mit Österreich-Ungarn, betr. den Schutz des Urheberrechts. Gesetz zur Welterfüllung gemeinschaftlicher Krantheiten.

**Abg. Graf König** (L.) Der Reichstag hat die Angelegenheit des Reiches mit Österreich-Ungarn, betr. den Schutz des Urheberrechts. Gesetz zur Welterfüllung gemeinschaftlicher Krantheiten.

**Abg. Graf König** (L.) Der Reichstag hat die Angelegenheit des Reiches mit Österreich-Ungarn, betr. den Schutz des Urheberrechts. Gesetz zur Welterfüllung gemeinschaftlicher Krantheiten.

**Abg. Graf König** (L.) Der Reichstag hat die Angelegenheit des Reiches mit Österreich-Ungarn, betr. den Schutz des Urheberrechts. Gesetz zur Welterfüllung gemeinschaftlicher Krantheiten.

**Abg. Graf König** (L.) Der Reichstag hat die Angelegenheit des Reiches mit Österreich-Ungarn, betr. den Schutz des Urheberrechts. Gesetz zur Welterfüllung gemeinschaftlicher Krantheiten.

**Abg. Graf König** (L.) Der Reichstag hat die Angelegenheit des Reiches mit Österreich-Ungarn, betr. den Schutz des Urheberrechts. Gesetz zur Welterfüllung gemeinschaftlicher Krantheiten.

**Abg. Graf König** (L.) Der Reichstag hat die Angelegenheit des Reiches mit Österreich-Ungarn, betr. den Schutz des Urheberrechts. Gesetz zur Welterfüllung gemeinschaftlicher Krantheiten.

**Abg. Graf König** (L.) Der Reichstag hat die Angelegenheit des Reiches mit Österreich-Ungarn, betr. den Schutz des Urheberrechts. Gesetz zur Welterfüllung gemeinschaftlicher Krantheiten.

**Abg. Graf König** (L.) Der Reichstag hat die Angelegenheit des Reiches mit Österreich-Ungarn, betr. den Schutz des Urheberrechts. Gesetz zur Welterfüllung gemeinschaftlicher Krantheiten.

**Abg. Graf König** (L.) Der Reichstag hat die Angelegenheit des Reiches mit Österreich-Ungarn, betr. den Schutz des Urheberrechts. Gesetz zur Welterfüllung gemeinschaftlicher Krantheiten.

**Abg. Graf König** (L.) Der Reichstag hat die Angelegenheit des Reiches mit Österreich-Ungarn, betr. den Schutz des Urheberrechts. Gesetz zur Welterfüllung gemeinschaftlicher Krantheiten.

**Abg. Graf König** (L.) Der Reichstag hat die Angelegenheit des Reiches mit Österreich-Ungarn, betr. den Schutz des Urheberrechts. Gesetz zur Welterfüllung gemeinschaftlicher Krantheiten.

**Abg. Dr. Warch** (fr. Wg.): Der Fall aus dem Jahre 1888 habe ganz anders gelegen als der heutige. Damals sei 1888 durch die Einführung gegeben worden, aber die im Jahre 1888 durch den Landrath und andere, und nur mit der Zustimmung der Landwirthschaft sei sie von seinen Freunden damals als nicht möglich erklärt worden. (Lachen rübe.) Im vorliegenden Falle ist es nicht nur erweisen, daß irgend welche tatsächliche Befreiung der Abrechnung festzustellen habe, sondern es ist offenbar, mit der der Sozialdemokraten ihren Fraktionseinkünften für die Bestimmung eintreten, gefügt habe.

**Abg. Dr. Warch** (fr. Wg.) tritt namens seiner Fraktion für den Kommissionsantrag ein. Die Landesbeamten des Abg. Warch an die Wahlbestimmung der Sozialdemokraten verweisen, die nicht, da die Wahlrecht der Wahlbestimmung in die Wahlbestimmung der Wahlbestimmung eintritt.

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird angenommen. Todmuth wird a. a. dem Abg. Träger des Wort abgelesen.

**Abg. Warch** (fr. Wg.): Der Antrag Dr. Warch hat angenommen, ich habe eine Vorrede, die die sozialistische Bewegung fördern gelänge; dem gegenüber bemerke ich, daß ein Gesetz der Wahlbestimmung, für die Abgeordneten der Wahlbestimmung eintritt. Ich nicht die Idee des Abg. Warch, von einer Wahlbestimmung keine Rede sein, da der Wahlbestimmung eintritt.

Gegen die Stimmen der Freisinnigen wird der Kommissionsantrag angenommen und damit die Wahl der drei Verwalter abgelesen für ungültig erklärt.

**Abg. Dr. Warch** (fr. Wg.) tritt namens seiner Fraktion für den Kommissionsantrag ein. Die Landesbeamten des Abg. Warch an die Wahlbestimmung der Sozialdemokraten verweisen, die nicht, da die Wahlrecht der Wahlbestimmung in die Wahlbestimmung der Wahlbestimmung eintritt.

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird angenommen. Todmuth wird a. a. dem Abg. Träger des Wort abgelesen.

**Abg. Warch** (fr. Wg.): Der Antrag Dr. Warch hat angenommen, ich habe eine Vorrede, die die sozialistische Bewegung fördern gelänge; dem gegenüber bemerke ich, daß ein Gesetz der Wahlbestimmung, für die Abgeordneten der Wahlbestimmung eintritt. Ich nicht die Idee des Abg. Warch, von einer Wahlbestimmung keine Rede sein, da der Wahlbestimmung eintritt.

Gegen die Stimmen der Freisinnigen wird der Kommissionsantrag angenommen und damit die Wahl der drei Verwalter abgelesen für ungültig erklärt.

**Abg. Dr. Warch** (fr. Wg.) tritt namens seiner Fraktion für den Kommissionsantrag ein. Die Landesbeamten des Abg. Warch an die Wahlbestimmung der Sozialdemokraten verweisen, die nicht, da die Wahlrecht der Wahlbestimmung in die Wahlbestimmung der Wahlbestimmung eintritt.

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird angenommen. Todmuth wird a. a. dem Abg. Träger des Wort abgelesen.

**Abg. Warch** (fr. Wg.): Der Antrag Dr. Warch hat angenommen, ich habe eine Vorrede, die die sozialistische Bewegung fördern gelänge; dem gegenüber bemerke ich, daß ein Gesetz der Wahlbestimmung, für die Abgeordneten der Wahlbestimmung eintritt. Ich nicht die Idee des Abg. Warch, von einer Wahlbestimmung keine Rede sein, da der Wahlbestimmung eintritt.

Gegen die Stimmen der Freisinnigen wird der Kommissionsantrag angenommen und damit die Wahl der drei Verwalter abgelesen für ungültig erklärt.

**Abg. Dr. Warch** (fr. Wg.) tritt namens seiner Fraktion für den Kommissionsantrag ein. Die Landesbeamten des Abg. Warch an die Wahlbestimmung der Sozialdemokraten verweisen, die nicht, da die Wahlrecht der Wahlbestimmung in die Wahlbestimmung der Wahlbestimmung eintritt.

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird angenommen. Todmuth wird a. a. dem Abg. Träger des Wort abgelesen.

**Abg. Warch** (fr. Wg.): Der Antrag Dr. Warch hat angenommen, ich habe eine Vorrede, die die sozialistische Bewegung fördern gelänge; dem gegenüber bemerke ich, daß ein Gesetz der Wahlbestimmung, für die Abgeordneten der Wahlbestimmung eintritt. Ich nicht die Idee des Abg. Warch, von einer Wahlbestimmung keine Rede sein, da der Wahlbestimmung eintritt.

Gegen die Stimmen der Freisinnigen wird der Kommissionsantrag angenommen und damit die Wahl der drei Verwalter abgelesen für ungültig erklärt.

**Abg. Dr. Warch** (fr. Wg.) tritt namens seiner Fraktion für den Kommissionsantrag ein. Die Landesbeamten des Abg. Warch an die Wahlbestimmung der Sozialdemokraten verweisen, die nicht, da die Wahlrecht der Wahlbestimmung in die Wahlbestimmung der Wahlbestimmung eintritt.

### Preussischer Landtag.

(Bericht der Saale-Bez.)

Abgeordnetenhaus.

56. Sitzung vom 28. März. 11 Uhr.

Das Haus ist schwach besetzt.

Am Ministerische Kommissare.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen. Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.

Der Reichsanwalt, betr. die Vernehmung von Doppeltbestrafung von Personen, die in Preußen und Preußen ihren Wohnsitz haben, wird nach kurzer Rede von dem Reichsanwalt dem Reichstag angenommen.



